

AUSGABE 22.02.2021

## CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel\_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

### Online-Seminar am 24.02. 2021, 8:30 Uhr: Überbrückungshilfe III inklusive der Neustarthilfe

Das Seminar vermittelt aktuelle Informationen zur **Überbrückungshilfe III inklusive der Neustarthilfe**. Insbesondere wird auf wesentliche Inhalte aus der FAQ-Liste und den Vollzugshinweisen eingegangen sowie branchenspezifische Sonderregelungen vorgestellt. Zudem möchten wir aus dem Teilnehmerkreis auch offene Fragen aufnehmen, um uns für die weitere politische Interessensvertretung optimal aufzustellen. Mit dabei als Referent ist auch HWK-Betriebswirtschaftsberater Marcus Nürnberger.

[Anmeldung](#)

**Hinweis:** Die aufgearbeiteten Inhalte der bisherigen Online-Seminare stehen [hier](#) zur Verfügung.

### Vollzug SächsCoronaQuarVO: Bescheinigung der Befreiung von der Quarantänepflicht für Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 SächsCoronaQuarVO

Das SMS hat zur Auslegung der neu eingeführten Bestimmungen der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung die nachfolgenden Auslegungshinweise übermittelt:

1. Im Erlass vom 17.02.21 wurde ausgeführt, dass u. a. Beschäftigte „in der Pharmawirtschaft (einschließlich Medizinprodukte für die Pharmawirtschaft)“ von der allgemeinen Quarantänepflicht ausgenommen sind. Aufgrund von Nachfragen wird mitgeteilt, dass diese Formulierung auch dahingehend ausgelegt werden kann, dass hiervon auch Beschäftigte erfasst sind, die medizinische Produkte herstellen bzw. in Zulieferbetrieben für die Herstellung medizinischer Produkte beschäftigt sind.
2. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit ist auf den Sitz der Betriebsstätte abzustellen
3. Der Nachweis der amtlichen Bescheinigung kann elektronisch oder in schriftlicher Form erfolgen.

[Ausführliche Informationen](#)

### Mutterschutz und Corona

Informationen zur Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie im [Informationspapier "Mutterschutz und SARS-CoV-2 mit einem separaten FAQ-Bereich"](#) des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu). Dieses Informationspapier "Mutterschutz und SARS-CoV-2 mit einem separaten FAQ-Bereich" stellt die Grundlage für die Bewertung des Mutterschutzes in der SARS-CoV-2-Pandemiesituation dar.

Weiterführende Informationen finden Sie im **Faktenblatt** der Sächsischen Arbeitsschutzverwaltung ["Schutzmaßnahmen für schwangere Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis"](#).

**Nachfolgend finden Friseur- und Fußpflegebetriebe spezielle Informationen in Zusammenhang mit der Wiederöffnung ab dem 1. März 2021**

### Aktuelles zur 10m<sup>2</sup>- Regel der BGW für das Friseurhandwerk

Zur 10 qm Flächenregelung im Friseurhandwerk, hat die zuständige BGW ihren [Arbeitsschutzstandard-Friseurhandwerk \(19.02.2021\)](#) am vergangenen Freitag nochmals aktualisiert. Zur Problematik der ganz kleinen Salons unter 20 qm wird jetzt in den FAQs ausdrücklich auf anderweitige Schutzmaßnahmen verwiesen; eine Öffnung ist demnach also möglich.

## Fragen und Antworten zur Testpflicht für Friseure und Fußpflege ab 1. März 2021

In den vergangenen Tagen wurden sehr viele Fragen in Zusammenhang mit der Wiedereröffnung und der damit verbundenen wöchentlichen Testpflicht an die Berater der Handwerkskammer gerichtet. Wir haben uns deshalb an das zuständige SMS gewendet und in enger Abstimmung eine FAQ- Liste erstellt. Diese finden Sie auf unserer Corona- Internetseite unter [„Aktuelles“](#).

Ausführliche Informationen dazu finden Sie Sie auch unter [Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Pflicht zum Testen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung](#).

## Coronavirus: Kosmetik-, Nagelstudios und Fußpflegeeinrichtungen – Arbeitsschutzstandard und Antworten auf häufige Fragen (Stand 15.02.2021)

Aufgrund vergleichbarer Bedingungen wurden die branchenspezifischen BGW-Arbeitsschutzstandards für die Kosmetik sowie für Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios nun zusammengelegt. Antworten auf häufige Fragen helfen zudem, alle Beteiligten vor dem Coronavirus zu schützen.

### Auch auf andere Vorgaben achten

Ergänzend – oder über die BGW-Standards hinausgehend – gibt es zu vielen Themen rechtliche Vorgaben. Die Sächsischen Regelungen finden Sie [hier](#).

Worauf müssen Verantwortliche in Kosmetik-, Nagelstudios und Fußpflegeeinrichtungen achten? Wie schützen Sie sich und Ihre Beschäftigten vor dem Coronavirus? Der neue Branchenstandard [BGW: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Kosmetik-, Nagelstudios und Fußpflegeeinrichtungen \(Stand 15.02.2021\)](#) wurde an die aktuelle [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) sowie an die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) des BMAS angepasst.

Die wichtigsten Änderungen für diese Berufsgruppen gegenüber den Versionen vom 20.05.2020:

- Eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person darf nicht unterschritten werden, befinden sich mehrere Personen im Raum. (Erläuterungen dazu unter [FAQ zur Raumgröße](#))
- Pausenräume müssen durchgängig gelüftet werden, wenn sich mehrere Personen darin aufhalten.
- Beschäftigte tragen immer mindestens Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske), auch bei Hausbesuchen.
- Für Kundinnen und Kunden gilt die vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder.
- Die Verwendung von FFP2-Masken beim Bedienen ist präzisiert, wenn Kundinnen und Kunden Mund und Nase nicht bedecken können, etwa bei Gesichtsbearbeitungen oder aus medizinischen Gründen.

Die Studioleitung muss Beschäftigten für Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten Homeoffice anbieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dagegenstehen.

| [mehr](#)

## Interessenvertretung: HWK Chemnitz fordert Aufhebung der Testpflicht für Friseure und Fußpflege

Die Handwerkskammer Chemnitz bekräftigte in einer heutigen Telefonkonferenz mit dem SMWA wie auch dem SMS, dass die vorgesehene Testpflicht für Inhaberinnen und Inhaber wie auch der Mitarbeitenden in einem Friseur- oder Fußpflegesalon aufgehoben werden muss. Im Hinblick auf den Arbeitsschutzstandard der BGW schießt der Freistaat Sachsen über die dort bereits sehr restriktiven Hygienemaßnahmeregelungen hinaus. Ein Anbieten von kostenlosen Tests wird das grundlegende Problem nicht lösen. Die Testungen sind – gerade auch im Hinblick auf den ländlichen Region – flächendeckend nicht umzusetzen. Es fehlt an geeigneten Testzentren oder anderweitigen Möglichkeiten, die es den Betrieben ermöglicht, einen pragmatischen, kostenlosen wie auch zeitlich praktikablen Ansatz durchzuführen. Auch sind

die im Rahmen von DRK-Seminaren unterwiesenen Mitarbeitende zwar geschult, wie diese Tests vollzogen werden können, jedoch sind die als Medizinprodukt geltenden Tests nicht von Friseuren zu kaufen. Eine erst kürzlich verabschiedete Änderung des Medizinproduktebetriebsverordnung sieht einen Erwerb für Friseure nicht vor. Hieraus resultieren enorme Unsicherheiten für unsere Friseurbetriebe. Die Handwerkskammer Chemnitz setzt sich auch weiterhin für eine kurzfristige Änderung der vorgesehenen Regelung ein. Teilen Sie uns bitte auch weiterhin Ihre Beispiele, welche Hemmnisse es bei Ihnen gibt, unter [beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de) mit.

## Kontakt und Service

### Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | Hotline 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter [www.hwk-chemnitz.de/corona](http://www.hwk-chemnitz.de/corona).

**Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!**

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Hotline: 0371 5364-114

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: [beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de)

Internet: [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de)

## Impressum und Ändern/Abmelden

### Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: [info@hwk-chemnitz.de](mailto:info@hwk-chemnitz.de)

### Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

### Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

### Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

### Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

[r.weisbach@hwk-chemnitz.de](mailto:r.weisbach@hwk-chemnitz.de)

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

### Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)